

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 23. März 2021

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 2021 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2021)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 2021 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2021)

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2020, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegeldgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. Jänner 2021
1. a) für Beamtinnen und Beamte 1 000,48 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 154,37 Euro;
 - b) für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten oder Ehegattinnen aufzukommen oder dazu beizutragen, 1 578,36 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 154,37 Euro;
 2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 1 000,48 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 154,37 Euro;
 3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 367,98 Euro und nach diesem Zeitpunkt 653,91 Euro;
 4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 552,53 Euro und nach diesem Zeitpunkt 1 000,48 Euro;
 5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 1 000,48 Euro.
- (2) Abs. 1 Z 1, 2 und 5 ist auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2020, LGBl. Nr. 16/2020, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur